



Satzung

Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V.

Satzung des Vereins „Deutscher Teckelklub 1888 e.V.“
Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der am 24. Juli 1965 gegründete Verein führt den Namen „Deutscher Teckelklub 1888 e.V. Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V. (DTK-Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V.)
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelnhausen unter der Nummer VR 666 eingetragen.
Sein Sitz ist in Wächtersbach.

2. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwasige Gewinne dürfen nur für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten und seine jagdlichen Eigenschaften zu pflegen, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des deutschen Wildes zu dienen.
2. Die Ausrichtung von Ausstellungen, Zuchtschauen und Jagdgebrauchsprüfungen sollen neben vielen anderen Maßnahmen den Vereinszweck erfüllen. Die Gruppe wahrt die gemeinsamen Interessen aller ordentlichen Teckelzüchter und Teckelhalter. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (abgekürzt DTK). Der Verein schlägt dem DTK geeignete Richteranwälter vor.

3. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch

- a) die Gesunderhaltung des Teckels, die vor allem dadurch erreicht wird, dass seinem ausgeprägten Bewegungsdrang genügend Rechnung getragen wird. Hierdurch erfolgt gleichzeitig eine körperliche Erfrischung der den Hund begleitenden Teckeleigentümer und -führer, die durch planmäßige Ausbildung des Teckels für die verschiedenen Verwendungszwecke noch intensiviert wird.
- b) die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Hundehaltungsordnung vom 10. Mai 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1277) und die Bekämpfung der Tierseuchen. Kein Zuchtwart des DTK Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V. darf Welpen abnehmen und tätowieren, die nicht vorher vom Tierarzt gegen die Tierseuchen Staupe und Hepatitis geimpft worden sind. Für Ausstellungen und Prüfungen der Gruppe ist der Nachweis der Tollwutschutzimpfung erforderlich. Diese Maßnahmen dienen auch der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, da einige dieser Hundkrankheiten auf Menschen übertragbar sind.
- c) Förderung der Zucht und Vererbungs erforschung hiermit zusammenhängender wissenschaftlicher Fragen sowie der gesunden Fütterung und Haltung des Teckels.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Teckelclubs sein, der vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) bzw. von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) nicht anerkannt ist.
3. Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Benutzung des Stammbuches sowie der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Züchter, die bewusst Hundehändler beliefern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag, der Aufnahmeantrag wird in der Klubzeitung des DTK „Der Dachshund“ veröffentlicht. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung kein begründeter Einspruch gegen die Aufnahme bei der Geschäftsstelle des DTK eingelegt wird.
2. Die Einsprüche gegen die Aufnahme werden von dem Vorstand nach der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Hessen im DTK entschieden. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Jedes Mitglied erhält jedoch die Mitgliedsrechte erst nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, Mitglieder die sich in langjähriger Mitgliedschaft um die Zucht oder Gebrauchsarbeit im DTK und der Gruppe Kinzigal-Wächtersbach e.V. selbst hervorragend verdient gemacht haben. Für sie entfällt der Gruppenbeitrag, nicht der Beitrag an den DTK.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch form- und fristgerechte Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (s. § 14).
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Hauptzuchtward(in)

Sowie bis zu sechs Beisitzern, denen besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird auf vier Jahre ehrenamtlich gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr / Kalenderjahr bezahlt hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht in dem Verein kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist bei Abstimmungen eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Zu der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, die vor der Jahreshauptversammlung des DTK stattfinden muss, sind die Vereinsmitglieder von dem Vorstand unter Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern (innen)
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
3. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Abwesenheit ist nur bei Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses zur Amtsübernahme möglich.
 4. Alle Beschlussfassungen und Abstimmungen innerhalb des Vereins erfolgen nach § 9 dieser Satzung.
 5. Die Hauptvorstandsmitglieder des DTK und die Mitglieder des Vorstandes des Landesverband Hessen e.V. haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der 1. Vorsitzende ist innerhalb von vier Wochen dazu verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes eine solche verlangt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich einreichen. Frist wie § 10 Abs. 1.

§ 12 Führung der Protokolle

Über jede Vorstandssitzung, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss muss erfolgen:
 - a) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln
 - b) bei Betätigung als Hundehändler. Wird die Hundehändler-eigenschaft erst nach erfolgter Aufnahme bekannt, so erfolgt der Ausschluss formlos ohne besonderes Verfahren.
 - c) Bei rechtskräftigem Ausschluss durch den DTK.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei grober Verletzung der Satzung, bei schweren Verfehlungen gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen, gegen die Prüfungsordnung oder gegen sonstige, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Bestimmungen,
- b) bei einem die Teckelzucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- c) bei schwerer öffentlicher Beleidigung eines anderen Mitgliedes,
- d) bei öffentlicher, ungebührlicher Kritik an einem Vereinsrichter, Anwärter oder Vorstandsmitgliedes,
- e) bei Wiederholter Störung des Vereinsfriedens oder der Interessen des Vereins und des DTK,
- f) bei rechtmäßigem Ausschluss von kynologischen Veranstaltungen seitens des zuständigen Verbandes,
- g) bei Verstoß gegen die Jägerethik mit nachfolgendem Ausschluss aus Jagdorganisationen.

3. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

4. Der formlose Ausschluss nach § 13 Abs. 1 b, wird hiervon nicht berührt.

§ 14 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Drei-Viertel-Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, das ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen Verband zufließen muss.

§ 16 Die Satzung tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 1987 einstimmig genehmigt.
Die Änderung der Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 20. Februar 1991 einstimmig beschlossen.

Wächtersbach, den 30. Juni 1991